

# Friedhofssatzung

der Gemeinde Brünn / Thüringen

# Inhaltsverzeichnis

## Inhaltsverzeichnis 2

### Friedhofssatzung der Gemeinde Brünn in Thüringen 4

#### Präambel 4

#### 1. Allgemeine Bestimmungen 4

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs 4
- § 2 Friedhofszweck 4
- § 3 Bestattungsbezirk 4
- § 4 Schließung und Entwidmung 4
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof 5
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof 5
- § 7 Gebühren 6

#### 2. Grabstätten 6

- § 8 Allgemeines 6
- § 9 Ruhefristen 7
- § 10 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 8; 2; a) 7
- § 11 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 8; 2; b) 7
- § 12 Rechtsverhältnisse an Familiengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 8; 2; c) 8
- § 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§8; 2; d) 8
- § 14 Benutzung von Wahlgrabstätten 8
- § 15 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten 9
- § 16 Ehrengrabstätten (§8; 2; e) 9
- § 17 Alte Rechte 9
- § 18 Errichtung von Grabmälern 9
- § 19 Herrichten und Pflege der Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften 10
- § 20 Entfernung von Grabmählern 10
- § 21 Standsicherheit 11
- § 22 Umbettungen 11

#### 3. Bestattungen und Feiern 11

- § 23 Christliche Bestattungen 11
- § 24 Andere Bestattungsfeiern am Grabe 12
- § 25 Zuwiderhandlungen 12
- § 26 Anmeldung einer Bestattung 12
- § 27 Aufbewahrung von Leichen 12
- § 28 Friedhofskapelle 12

#### 4. Schlussvorschriften 12

- § 29 Haftung 12
- § 30 Inkrafttreten 12

## Gebührensatzung zur Friedhofssatzung 13

### I. Geltungsbereich 13

1. Die Friedhofsgebühr wird für den gesamten Friedhof, 13
2. Die Friedhofsgebühr dient zur finanziellen Abdeckung folgender Leistungen 13
3. Die Friedhofsgebühr dient nicht zur finanziellen Abdeckung folgender Leistungen 13

### II. Gebührenpflicht 13

2. Gebührenschuldner 13
3. Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit 14
4. Rechtsbehelfe/Zwangsmittel 14

### III. Gebühren 14

In Inkrafttreten 14

Satzung zum Grabfeld für anonyme Urnenbestattung  
(Urnengemeinschaftsgrabstätte) 15

# **Friedhofssatzung der Gemeinde Brünn in Thüringen**

## **Präambel**

Der Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.

Die Kirche verkündigt dabei, dass der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde Tod errungen hat. Sie gedenkt der Entschlafenen und befiehlt sie der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht laut wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

1. Der Friedhof in Brünn ist Eigentum der Evangelisch - Lutherischen Kirchgemeinde Brünn und der Gemeinde Brünn. Der Teil der Kirchgemeinde trägt die Flurstücksnummer 5/2 und beträgt 27 ar; der Teil der Gemeinde trägt die Nummer 6/3 und hat die Größe von 11 ar (siehe Anlage Flurstücksplan).

2. Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat bzw. der Gemeindeverwaltung. Die Verwaltung muss einen Ausschuss wählen und mit der Leitung beauftragen.

3. Die Aufsichtsbehörde ist kirchlicherseits das Kreiskirchenamt, staatlicherseits das Landratsamt.

4. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hiervon nicht berührt.

### **§ 2 Friedhofszweck**

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Brünn oder Poppenwind waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofseigentümers.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

### **§ 3 Bestattungsbezirk**

1. Der Bestattungsbezirk umfasst die Gemeinden Brünn und Poppenwind.

2. Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Bestattungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks nicht zur Verfügung stehen.

3. Der Friedhofseigentümer kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

1. Der Friedhofseigentümer kann für den Friedhof oder einzelne Teile bestimmen,

- a) dass Nutzungsrechte nicht mehr überlassen werden (beschränkte Schließung); Beisetzungen sind in diesem Falle nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung stehenden (reservierten) Beisetzungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind;

eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig;

b) dass aus wichtigem Grund Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden (Schließung).

Von dem festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungsrechte.

Für noch nicht ausgeübte Beisetzungsrechte ist auf Antrag Ersatz zu leisten. Die Schließung ist öffentlich bekanntzumachen und den Nutzungsberechtigten, die bis zur Schließung ihr Beisetzungsrecht nicht ausgeübt haben und deren Anschrift bekannt sind, besonders mitzuteilen.

2. Ein Friedhof oder Friedhofsteil kann grundsätzlich erst nach Ablauf aller Ruhefristen einem anderen Zweck zugeführt werden (Entwidmung). Die Entwidmung hat von dem festgelegten Zeitpunkt an das Erlöschen aller Beisetzungs- und Nutzungsrechte zur Folge.

3. Ist aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses die Entwidmung vor Ablauf aller Ruhefristen erforderlich, so können Umbettungen in gleichwertige Grabstätten für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes angeordnet werden.

#### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

2. Der Friedhof ist für Benutzer geöffnet:

a) In den Monaten März - Oktober von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

b) In den Monaten November - Februar von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

4. Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren,

b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder störende Arbeiten auszuführen,

d) gewerbsmäßig zu fotografieren ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten, bzw. Zustimmung der Friedhofsverwaltung,

e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,

f) Abraum und Abfälle abzulegen,

g) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,

h) zu lärmern und zu spielen,

i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,

j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.

5. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

#### § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofseigentümer. In der Zulassung wird der Rahmen der Tätigkeit festgelegt.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
3. Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderwärtig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben.
4. Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
5. Für sonstige Gewerbetreibende kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist.
6. Der Friedhofseigentümer kann Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen und der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
7. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen fortgefallen sind. Dies gilt auch, wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung des Friedhofs wiederholt oder schwerwiegend verstößt.
8. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Sie sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden an den Wasserstellen zu reinigen.

#### § 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der Gebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brünn und der Gemeindeverwaltung Brünn erhoben. Die Gebührenordnungen sind als Anlage beigefügt.

## **2. Grabstätten**

#### § 8 Allgemeines

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
  - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
  - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
  - c) Familiengrabstätten
  - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
  - e) Ehrengrabstätten.

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

3. Allgemeine Gestaltungsvorschriften verlangen eine der Würde des Ortes angemessene Gestaltung von Grabmal und Grabstätte. Sie bleiben grundsätzlich genehmigungspflichtig durch den Friedhofseigentümer.

Sie müssen sich in die Art der jeweiligen Gräberfelder einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

4. Spezielle Gestaltungsvorschriften beziehen sich immer auf einen von dem Friedhofseigentümer dafür deklarierten Teil des Friedhofs. Die besonderen

Gestaltungsvorschriften werden von dem Friedhofseigentümer in gesonderten Anordnungen festgelegt.

#### § 9 Ruhefristen

1. Die Ruhezeit für Erdbestattete beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.
2. Das Nutzungsrecht entspricht bei Reihengräbern der Dauer der Ruhefrist, bei Familiengräbern der doppelten Ruhefrist.
3. Die Ruhezeit beginnt ab dem Tage der Belegung einer Grabstätte und gilt jeweils für eine Leiche bzw. eine Urne.

#### § 10 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 8; 2; a)

1. Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten für 1 Sarg und bis zu 2 Urnen, die im Bestattungs- (Todes-) fall (der Reihe nach) einzeln für die Dauer der Ruhezeit auf Antrag vergeben werden.
2. Größe der Grabstätte: 1,80 m x 0,80 m, nicht darunter Höhe des Grabhügels: bis 15 cm. Die Tiefe des einzelnen Grabes hat von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m zu betragen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vorgeschrieben oder zugelassen ist. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,50 m.
3. Das Nutzungsrecht rechnet unbenommen ab der Erstbelegung.
4. Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
5. Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
6. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Das Abräumen hat demgemäss zum Aufhebungstermin zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Friedhofsvorstand auf Antrag eine Weiterpflege bis zu drei Jahren nach dem Aufhebungstermin gestatten.

#### § 11 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 8; 2; b)

1. Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten, die im Bestattungs- (Todes-) fall (der Reihe nach) einzeln für die Dauer der Ruhezeit auf Antrag vergeben werden.
2. Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt mindestens 0,30 m. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt. Urnen sind in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gerechnet von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel), bis zur Urnenoberkante beizusetzen. Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei Aschen/Urnenbestattungen ebenfalls.
3. In einer Reihengrabstätte für Urnenbeisetzungen können mehrere Aschen bestattet werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Das Nutzungsrecht rechnet unbenommen ab der Erstbelegung.
4. Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
5. Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

6. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Das Abräumen hat demgemäss zum Aufhebungstermin zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Friedhofsvorstand auf Antrag eine Weiterpflege bis zu drei Jahren nach dem Aufhebungstermin gestatten.

#### § 12 Rechtsverhältnisse an Familiengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 8; 2; c)

1. Familiengrabstätten sind Grabstätten für bis zu 2 Sargbestattungen und für bis zu 4 Urnenbeisetzungen, oder für bis zu 8 Urnenbeisetzungen, die im Bestattungs- (Todes-) fall einzeln für die Dauer der doppelten Ruhefrist (erste und folgende Belegungen) auf Antrag vergeben werden
2. Für die Familiengrabstätten gelten folgende Abmessungen Länge: 1,80 m Breite: 1,80 m. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,50 m. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 10; 2 und § 11; 2.
3. Das Nutzungsrecht rechnet unbenommen ab der Erstbelegung.
4. Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Familiengrabstätte anzugeben.
5. Die Nutzung an einer Familiengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Nutzungszeit. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden.
6. Das Abräumen von Familiengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht. Das Abräumen hat demgemäss zum Aufhebungstermin zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Friedhofsvorstand auf Antrag eine Weiterpflege bis zu drei Jahren nach dem Aufhebungstermin gestatten.

#### § 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§8; 2; d)

1. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten, die im Bestattungs- (Todes-) fall (der Reihe nach) einzeln für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und folgende Belegungen) auf Antrag vergeben werden.
2. Größe der Grabstätte: Länge: 1,20 m, Breite: 1,20 m. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt mindestens 0,30 m. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt. Urnen sind in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gerechnet von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel), bis zur Urnenoberkante beizusetzen. Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei Aschen/Urnenbestattungen ebenfalls.
3. Das Nutzungsrecht rechnet unbenommen ab der Erstbelegung.
4. Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Wahlgrabstätte anzugeben.
5. Die Nutzung an einer Wahlgrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Nutzungszeit. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden, wenn in den letzten 15 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.
6. Das Abräumen von Wahlgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht. Das Abräumen hat demgemäss zum Aufhebungstermin zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Friedhofsvorstand auf Antrag eine Weiterpflege bis zu drei Jahren nach dem Aufhebungstermin gestatten.

#### § 14 Benutzung von Wahlgrabstätten

1. In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.
2. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:



a) Ehegatten

b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder

c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

3. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofseigentümers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

4. Auf Vergabe und Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.

#### § 15 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1. Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 9 übertragen.

2. Schon bei der Verleihung eines Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

3. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

c) auf die Stiefkinder,

d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) auf die Eltern,

f) auf die Geschwister,

g) auf die Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Ältteste Nutzungsberechtigte.

Sind keine Erben der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofseigentümers auch von anderen Personen wahrgenommen werden.

4. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofseigentümer den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

#### § 16 Ehrengrabstätten (§8; 2; e)

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Gemeindegemeinderat bzw. der Gemeindeverwaltung.

#### § 17 Alte Rechte

Veränderungen, die sich aus der Einführung der neuen Friedhofsordnung an bestehenden Grabstätten ergeben, werden nur auf Wunsch des Nutzungsberechtigten oder durch den Gemeindegemeinderat bzw. die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten nach den Bestimmungen dieser Ordnung vorgenommen.

#### § 18 Errichtung von Grabmälern

1. Die Errichtung, Instandsetzung oder Auswechslung sowie das Entfernen von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen an

Grabstätten bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeindegemeinderats bzw. der Gemeindeverwaltung. Das gleiche gilt für die Wiederverwendung entfernter Grabmäler.

2. Die Zustimmung ist zu beantragen. Dem Antrag sind gegebenenfalls die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen.

3. Ohne Zustimmung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von dem Gemeindegemeinderat bzw. der Gemeindeverwaltung entfernt werden. Das gleiche gilt, wenn Anlagen abweichend von der Zustimmung aufgestellt werden. Eine Aufbewahrungspflicht für diese besteht nicht.

#### § 19 Herrichten und Pflege der Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

1. Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von Grabstätten zu entfernen.

2. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

3. Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt. Der Grabstein ist durch den Friedhofseigentümer zu genehmigen.

4. Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrecht.

5. Für die Friedhofsteile mit speziellen Gestaltungsvorschriften gelten die jeweiligen Festlegungen des Friedhofseigentümers. Sie sind in einer gesonderten Anordnung aufzuführen.

6. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofseigentümer die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

7. Vor Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechendes mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsentscheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

8. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

9. Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Bestattung hergerichtet werden.

#### § 20 Entfernung von Grabmählern

1. Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit vorheriger Erlaubnis des Gemeindegemeinderats bzw. der Gemeindeverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes, so kann sie der Gemeindegemeinderat bzw. die Gemeindeverwaltung gegen Ersatz der Kosten entfernen lassen. Dem Gemeindegemeinderat, bzw. der Gemeindevertreterversammlung obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

#### § 21 Standsicherheit

1. Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Vom Friedhofseigentümer wird jährlich eine Rüttelprobe vorgenommen.
2. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die Grabeinrichtung stets in einem sicheren Zustand befinden. Ergeben sich Mängel an der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
3. Werden Mängel an der Standsicherheit von Grabmälern festgestellt und die Nutzungsberechtigten veranlassen nicht das Erforderliche, kann der Gemeindegemeinderat bzw. die Gemeindeverwaltung die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht des Gemeindegemeinderat bzw. der Gemeindeverwaltung, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, das Erforderliche zu veranlassen.

#### § 22 Umbettungen

1. Die Umbettung von Leichen und Aschenreste Verstorbener bedarf ungeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Gemeindegemeinderats bzw. der Gemeindeverwaltung. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
2. Zur Umbettung ist die Erlaubnis des Grabstätteninhabers (Nutzungsberechtigter) notwendig.
3. Der Gemeindegemeinderat bzw. die Gemeindeverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
4. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten und Wegen durch die Ausgrabung entsteht, trägt der Antragsteller.
5. Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.
6. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

### **3. Bestattungen und Feiern**

#### § 23 Christliche Bestattungen

1. Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
2. Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofseigentümers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

#### § 24 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grabe bei anderen als christlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem Friedhof befindet, der überwiegend kirchlichen Bestattungen dient. Sie dürfen die christliche Religion nicht diffamieren oder verunglimpfen.

#### § 25 Zuwiderhandlungen

1. Wer den Bestimmungen des § 24 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofseigentümers zum Verlassen des Friedhofs veranlasst werden. Verstöße können auch als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

#### § 26 Anmeldung einer Bestattung

1. Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung, bzw. dem Pfarrer anzumelden

#### § 27 Aufbewahrung von Leichen

1. Die Leichen sind nach Vornahme der ersten Leichenschau, möglichst noch am ersten Sterbetag, in eine Leichenhalle zu verbringen. Sie werden dort aufgebahrt. Sofern keine Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgelegten Zeiten sehen. Vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattung wird der Sarg geschlossen.

#### § 28 Friedhofskapelle

1. Die Friedhofskapelle dient der Aufbahrung von Särgen. Nur sie dient diesem Zweck. Säрге werden grundsätzlich nicht in der Kirche aufgebahrt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gemeindegkirchenrats.

### **4. Schlussvorschriften**

#### § 29 Haftung

1. Der Gemeindegkirchenrat bzw. die Gemeindeverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Dem Gemeindegkirchenrat bzw. der Gemeindeverwaltung obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- oder Bewachungspflicht.

#### § 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. Januar 1995 außer Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde durch den Gemeindegkirchenrat Brünn in seiner Sitzung vom 29. Februar 2002 und durch das Kreiskirchenamt Meiningen beschlossen und genehmigt.

Die Gemeinde Brünn hat in ihrer Sitzung vom 07. März 2002 gemäß Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung –ThürKo – vom 16.08.1993 (Gbl. S 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) die vorstehende Änderungssatzung beschlossen und genehmigt:

SIEGEL: „Gemeinde Brünn – Landkreis Hildburghausen“

SIEGEL: „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Brünn“

Gez. Albrecht Oesterlein, Bürgermeister

Gez. Bodo Dungs, Vorsitzender des Gemeindegkirchenrats

Gez. Herta Otto, Stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegkirchenrats

## **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung**

1. Aufgrund der § 19 und 20 Thür. Kommunalordnung -ThUr.KO vom 16.08.1993 der § 12 und 12 des Thür.Kommunalabgabegesetzes- ThürKAG- vom 07.08.1991 und des § 12 der Friedhofsordnung der Gemeinde Brünn hat der Gemeinderat Brünn in der Sitzung vom 07.03.2002 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

### **I. Geltungsbereich**

#### **1. Die Friedhofsgebühr wird für den gesamten Friedhof,**

PI Nr.5/2 kirchlicher Teil, PI Nr. 3 u. 310/3 gemeindlicher Teil sowie deren angrenzenden Außenanlagen, wie Hecken, Böschungen, Rundstreifen sowie den öffentlichen Zugängen erhoben.

#### **2. Die Friedhofsgebühr dient zur finanziellen Abdeckung folgender Leistungen**

a) Die Bereitstellung und Unterhaltung einer Wasserentnahmestelle für Gießwasser aus dem öffentlichen Wassernetz mit Wasseruhr vom 1.5.-30.10. eines Jahres, darüber hinaus in der frostfreien Zeit; einschließlich Wassergebühr.

b) das Mähen der Grünflächen entsprechend dem Aufwuchs, jedoch mind. 4x jährlich mit Entsorgung des anfallenden Mähgutes. Ein Anspruch auf Sondermähungen für kirchliche Feste, Trauerfeiern usw. besteht nicht. Wird dies gewünscht, hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

c) die Instandhaltung der Wege und Zugänge

d) das beschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen sowie deren Rodung im Bedarfsfall

e) das einmalige Entfernen von Laub vor dem Totenfest

f) die Instandsetzung und Instandhaltung der Leichenhalle sowie der Umzäunung

#### **3. Die Friedhofsgebühr dient nicht zur finanziellen Abdeckung folgender Leistungen**

a) Die Unterhaltung und Instandsetzung des Kirchgebäudes und der Friedhofsmauer

b) die Entsorgung von Grabschmuck aller Art sowie Erdaushub von Grabstellen, von Grabsteinen und Einfassungen

c) für wertmäßige Verbesserungen der Wege, Zugänge und Grünflächen einschließlich Neupflanzungen

d) Die Prüfung der Standsicherheit von Grabsteinen

### **II. Gebührenpflicht**

1. Wer auf dem Friedhof der Gemeinde Brünn eine oder mehrere Grabstätten unterhält, hat Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu zahlen. Dabei überträgt die ev. luth. Kirchgemeinde entsprechend Zusatzvereinbarung (im Aushang) der politischen Gemeinde das Recht für den gesamten Friedhof, also einschließlich kirchlichen Teil, diese Gebühr festzusetzen und zu erheben.

#### **2. Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner nach Maßgabe dieser Satzung sind:

a) Bei Erstbestattung die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind unter Anderem:

> Die Erben des Verstorbenen

> Der überlebende Ehegatte

> Unterhaltspflichtige Verwandte in gerader Linie

b) Bei Umbettung und Wiederbestattung der Antragsteller

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller

b) diejenige Person, die sich der Behörde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner

(4) Die Gebühr bezieht sich nur auf die Inanspruchnahme des Grabplatzes (Grabstelle)

### 3. Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlegung der Grabstelle bzw. mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

(3) Eine Gebührenbefreiung oder Ermäßigung ist nicht vorgesehen.

### 4. Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung von Gebühren nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thür. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **III. Gebühren**

1. Für 1 Grabstelle (Grabplatz) wird eine jährliche Gebühr, unabhängig von Erd- oder Urnenbestattung einheitlich von 8 EURO erhoben.

2. Für die Benutzung der Leichenhalle werden für Aufbahrungen in der Vorhalle keine Gebühren erhoben, es sei denn, wenn das beauftragte Bestattungsunternehmen den Hinterbliebenen eine solche Gebühr berechnet. Dann ist der jeweilige Betrag vom Bestattungsunternehmen an die Gemeinde abzuführen. Muss ein Sarg bzw. eine Urne in der Leichenhalle unter Verschluss genommen werden, wird pro Tag eine Gebühr von 5 EURO fällig.

3. Bestattungs- u. Ausgrabungsgebühren fallen in der Regel nicht an, da diese Leistungen ausschließlich vom Bestattungsunternehmen erbracht werden.

4. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an den Grabstellen und die dafür zu erhebenden Gebühren hat die ev. luth. Kirchengemeinde eine gesonderte Satzung zu erstellen und die Gebühren zu erheben. Sie ist somit auch für die Führung und Aktualisierung des Grabkatasters verantwortlich.

5. Gebühren für Grabräumung fallen in der Regel nicht an, es sei denn, es muss zwangsweise eine Grabstelle geräumt werden. Hier wird eine Gebühr von 50 EURO je Grabstelle fällig.

6. Für Grabstellen, die nach Auflassung die Frist von 3 Jahren überschreiten, wird ab dem 4. Jahr bis Beräumung die doppelte Gebühr fällig (erhöhter Pflegeaufwand)

## **In Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 07.03.1991 (Beschl. 3/91) außer Kraft gesetzt.

Unter Beschluss Nr. 12/02 am 07.03.02 bestätigt.

SIEGEL: „Gemeinde Brünn – Landkreis Hildburghausen“

Gez. Oesterlein

Gez. N.N.

## **Satzung zum Grabfeld für anonyme Urnenbestattung (Urnengemeinschaftsgrabstätte)**

Entsprechend der bereits gültigen Friedhofsatzung vom 07.03.2002 Beschluss Nr.: 12/02 wird für das Grabfeld Anonyme Urnenbestattung/Grüne Wiese folgendes per Satzung geregelt:

1. Das Grabfeld wird auf dem Flurstück 3 10/3 angelegt.
2. Die Bestattung der Urnen erfolgt anonym nach einem von der Gemeinde geführten Lageplan.
3. Bestattet werden Verstorbene, welche ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Brunn und Poppenwind hatten. Auch Umbettungen auf das Grabfeld sind möglich.
4. Die Bestattung wird in der Regel von einem Bestattungsunternehmen ohne Zeremonie vorgenommen. Der Urnenplatz wird von der Gemeinde angewiesen. Die Beisetzung hat unterirdisch in einer Tiefe von 65cm(Urnenboden) zu erfolgen. Es ist auch möglich, dass Gemeindebedienstete die Urnenbestattung auf besonderen Antrag vornehmen können.
5. Entscheidend für eine anonyme Urnenbestattung ist:
  - a) der letzte Wille des Verstorbenen
  - b) der Wille der Hinterbliebenen
6. Das Niederlegen von Blumen und Gebinden ist nur auf oder am Podest vor dem Gedenkstein möglich. Nach einer angemessenen Frist sind diese auch selbst wieder zu entfernen.
7. Die Liegezeit wird auf 20 Jahre bestimmt.
8. Die Kosten je Grabplatz (Urnenplatz) werden einmalig innerhalb von 8 Wochen nach der Bestattung von der Gemeinde erhoben. Sie betragen entsprechend den Festlegungen des Gemeinderates ab 01.01.2006 400 €.

In den Kosten ist die Pflege der Anlage für die gesamte Ruhezeit enthalten.

9. Die Satzung tritt als Anhang zur bereits bestehenden Friedhofsatzung mit dem 01.01.2006 in Kraft.

Änderungen sind nur in Schriftform möglich.

Mit Beschluss Nr. 4/06 vom 03.02.06 –einstimmig- genehmigt.

SIEGEL: „Gemeinde Brunn – Landkreis Hildburghausen“

Gez. Oesterlein

Gez. Brandt

**Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Brünn**

Schleusinger Str. 3

98673 Brünn

Tel: (036878) 60493

Fax: (036878) 20559

E-Mail: evangpfarramt-bruenn1@gmx.de

**Gemeindeverwaltung**

Hildburghäuser Str. 18

98673 Brünn

Tel: (036878) 61336